

Stellungnahme zur Anhörung der Drucksache 18/1309 – Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr – am 4. Juni 2014 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Bundestag

Zentrales Anliegen der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie (RL 2011/7/EU) ist es, bestehende Zahlungsfristen in Europa zu verkürzen, um so die Rechtslage für Gläubiger zu verbessern. Im Ergebnis soll in Europa ein durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung erreicht werden.

Diese Zielstellung begrüßen wir uneingeschränkt! Allerdings liegen die echten Probleme oft im Detail und werden naturgemäß vordergründig in der Praxis spürbar. Hier helfen dann nicht immer juristische Kommentierungen oder wissenschaftliche Abhandlungen weiter. Die Adressaten, nämlich vorrangig klein- und mittelständische Unternehmen stehen tagtäglich vor der konkreten Anwendung und sie müssen die Probleme lösen.

Ich möchte vor diesem Hintergrund zwei Gesichtspunkte zum § 271a BGB ansprechen, auf die ich mich in den folgenden Ausführungen vorrangig konzentrieren werde:

1. Zur Praktikabilität des § 271a BGB:

Vorab: Ich denke es ist unstrittig, dass am gesetzlichen Leitbild einer unverzüglichen Zahlung in Deutschland nicht gerüttelt werden soll. § 271 BGB steht hierfür als klare Aussage. Hiernach ist eine Leistung sofort zu bewirken, sofern eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist. Dieses Leitbild hat die Praxis in Deutschland über viele Jahre nahezu verinnerlicht. Nach einer Studie von Euler Hermes aus 2012 werden in Deutschland Zahlungsfristen von durchschnittlich 24 Tagen vereinbart.

Eine Untersuchung der IHK zu Leipzig vom Juli 2012, die auf bundesweitem Basismaterial von Creditreform beruht, hat gleichfalls ergeben, dass ca. 72 % der Unternehmen in Deutschland Zahlungsziele von maximal 30 Tagen und nur 0,9 % der Unternehmen Zahlungsziele von 60 Tagen und mehr vereinbaren. Der Umsetzungsbedarf der Richtlinie ist daher in Deutschland sowohl im Lichte von § 271 BGB als auch im Spiegel der Praxis de facto gering bzw. nicht gegeben. Gleichwohl ist eine Umsetzung aus europarechtlicher Sicht vorzunehmen. Es stellt sich jedoch die Frage nach dem „Wie?“ einer Umsetzung.

Der vorliegende § 271a BGB als Anknüpfungsnorm ist hinsichtlich seines Normgehaltes allerdings um ein vielfaches komplexer als die Leitbildnorm des § 271 BGB, obwohl es

überwiegend nur darum geht, eine Anknüpfungsnorm zur Umsetzung der Richtlinie zu implementieren.

Erster Aspekt: Mit dem in die Überschrift zu § 271a BGB gezogenen Termini „Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- und Abnahmefristen“ soll klargestellt werden, dass § 271a BGB keine gesetzliche Leitlinie darstellen sondern nur den Umfang der Freiheit bestimmen soll. § 271a BGB soll laut Begründung (Seite 14) zudem der Charakter einer Verbotsnorm zu kommen, d.h. er verbietet Vereinbarungen zu treffen, die die Anforderungen des § 271a BGB nicht erfüllen. Da dies nicht dem Wortlaut der Vorschrift entspricht, sind zumindest Zweifel angebracht, ob dem so ist. Andererseits: Im Falle einer Verbotsnorm hätte ein Verstoß nicht nur die Unwirksamkeit der Vereinbarung zur Folge, sondern könnte auch deliktische Haftungen im Sinne von § 823 Absatz 2 BGB auslösen.

Zweiter Aspekt: Laut Entwurfsbegründung (Seite 14) soll zugleich nicht der Schluss gezogen werden können, dass Vereinbarungen, die diese Erfordernisse erfüllen, stets wirksam sind. Das betrifft auch Zahlungs- und Abnahmefristen, die die in § 271a BGB enthaltenen Höchstfristen unterschreiten. Dieser Maßstab führt nach unserer Auffassung nicht zur notwendigen Rechtssicherheit in der Praxis. Ob Praxis und Rechtsprechung sich zudem an diese Motive halten werden, ist nicht sicher, da dies letztlich im Gesetzestext in der notwendigen Klarheit keinen Ausdruck gefunden hat. Die generelle Aussage des § 271a BGB besagt doch, dass Vereinbarungen von jedenfalls 60 Tagen ohne richterliche Kontrolle möglich sind. Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten sind damit nicht auszuschließen, wenn nicht gar vorprogrammiert.

Ergebnisbezogen muss man sagen: Die Details der in § 271a BGB vorgesehenen Regelungen sind durch die Richtlinie zwar weitgehend vorgegeben. Der Entwurf übernimmt jedoch vollinhaltlich die Terminologie der Richtlinie. Dies führt zu Brüchen in der Terminologie zu den Regelungen im BGB.

Die daraus entstandene Kompliziertheit der Vorschrift macht sie für den Rechtsanwender wenig praktikabel.

Wir regen daher an, die Systematik der Regelung noch einmal zu überdenken.

2. Zur Fristenregelung im § 271a BGB:

In § 271a Absatz 1 BGB wird die in der Richtlinie fixierte vertragliche Zahlungshöchstfrist von 60 Tagen übernommen, obwohl das Zahlungsverhalten in Deutschland bei weitem besser ist. Nochmals zum eigentlichen Hintergrund des Gesetzes: Der Zahlungsverkehr soll eine Beschleunigung erfahren und säumige Schuldner disziplinieren.

Um dem gesetzlichen Leitbild zu entsprechen, ist im § 308 Ziffer 1a BGB explizit eine Regelung vorgesehen, wonach bei AGB-Verträgen im Zweifel eine Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung „als unangemessen lang anzunehmen ist“. Dies ist vom Motiv her zu begrüßen und entspricht zudem den geäußerten Bedenken aus der Anhörung zum Erstentwurf vom 30. Januar 2013. Auch kann dies als Weiterentwicklung zum Erstentwurf aus dem Jahr 2013 verstanden werden. Allerdings scheint fraglich, ob dies ausreicht, um das Leitbild einer unverzüglichen Zahlung zu sichern. Schon die Unterschiedlichkeit der Fristenregelungen von 60 Tagen (§ 271a BGB) und 30 Tagen (§ 308 Ziffer 1a BGB) wird zur Verunsicherung der Praxis führen. Des Weiteren könnte die Fristenregelung von 60 Tagen in § 271a Absatz 1 BGB trotz hoher Hürden dazu animieren, verstärkt Individualvereinbarungen abzuschließen.

Zudem: Geschäftsbeziehungen mit branchenspezifischen Besonderheiten, die längere Zahlungsfristen bedürfen, können auch künftig über Individualvereinbarungen Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen und auch von mehr als 60 Tagen vereinbaren, soweit sie nicht grob unbillig sind. Das ist auch völlig in Ordnung. Wir sehen es aber nicht als zwingend erforderlich, in § 271a Absatz 1 BGB explizit auf eine Frist von 60 Tagen abzustellen.

Bislang orientierte sich das Leitbild an § 271 BGB. In Zukunft wird man sich in Fällen des Geschäftsverkehrs wohl eher an § 271a BGB orientieren. Zweifel bleiben, ob § 271a BGB in dieser Fassung nicht doch – obwohl nicht beabsichtigt – mit seiner Zahlungshöchstfrist von 60 Tagen das Leitbild einer unverzüglichen Zahlung aufweichen könnte. Denn es ist insbesondere im Kontext zu § 307 Absatz 2 Ziffer 1 BGB naheliegend, dass alle gesetzlichen Normen „Leitbildfunktion“ entfalten können. Dies war bereits in der Anhörung zum Erstentwurf am 30. Januar 2013 kritisch angemerkt und diesbezüglich für eine Höchstfrist von 30 Tagen plädiert worden.

Trotz der diese Bedenken berücksichtigende § 308 Ziffer 1a BGB empfehlen wir eher, in § 271a Absatz 1 BGB auf eine Zahlungsfrist von 30 Tagen abzustellen.

Zudem ist die gesetzliche Implementierung einer Höchstfrist von 60 Tagen in § 271a Absatz 1 BGB auch nicht zwingend geboten. Hinzu käme, dass bei der vorgeschlagenen AGB-rechtlichen Lösung gegebenenfalls weitere Anpassungen anstehen könnten. Dafür sprechen folgende Argumente:

1. Den Mitgliedstaaten steht es nach Art. 12 Absatz 3 der Richtlinie frei, nationale Regelungen beizubehalten oder zu erlassen, die für Gläubiger günstiger sind. Eine Verkürzung der Frist in § 271a Absatz 1 BGB auf 30 Tage wäre richtlinienkonform.

2. Die Focussierung auf eine AGB-rechtliche Lösung zur (Ab)Sicherung des Leitbildes einer unverzüglichen Zahlung in Form des § 308 Ziffer 1a und 1b scheint gesetzestechnisch, insbesondere über den Umweg von § 310 Absatz 1 BGB nicht optimal. Wir geben insgesamt zu Bedenken, ob eine solche, ausschließlich den Geschäftsverkehr betreffende Regelung überhaupt in § 308 BGB verankert werden sollte. Abgesehen davon, dass die praktische Trennung zwischen B2B- und B2C-Geschäften im AGB-Recht dadurch weiter erschwert wird, würde im Falle einer späteren Novellierung auf diesem Gebiet auch der heute diskutierte Tatbestand erneut angefasst werden müssen.
3. Mit der Übernahme einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in § 271a BGB für alle Adressaten könnte auch eine Differenzierung zwischen öffentlichen und privaten Auftraggeber und damit einhergehende Diskussionen vermieden werden.

Sollte die Fristenregelung im § 271a BGB unverändert bleiben, ist nicht auszuschließen, dass die nunmehr benannte Höchstfrist von 60 Tagen künftig in der Praxis auch als Regelfall verstanden werden könnte.

Die Konsequenzen würden vorrangig kleine und mittelständische Unternehmen treffen. Sie müssten sich infolge von verlängerten Zahlungszielen zwischenfinanzieren. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind aufgrund ihrer Größe und der Eigenkapitalausstattung auf externe Finanzierungsquellen angewiesen. Bei längeren Zahlungsfristen müssen Aufträge durch Fremdkapital (beispielsweise Kontokorrentkredit) vorfinanziert werden. Der Umfang dieses Finanzierungsrahmens ist nicht nur abhängig von der Bonität des Unternehmens, sondern impliziert ferner die gegenwärtige Geschäftspraxis mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen. Allein die monatlichen Finanzierungen für Material, für Lohn- und Lohnnebenkosten führen bei einer möglichen Verlängerung des Zahlungsziels zu einem höheren Fremdfinanzierungsbedarf.

Im Ergebnis sinkt die Eigenfinanzierungskraft des Auftragnehmers durch den erst später eintretenden Liquiditäts- und Ertragszufluss. Dadurch müssen zum Teil zusätzliche Kreditlinien mit höheren Zinsen in Anspruch genommen werden, was zu einer zusätzlichen Belastung für KMU führt und die Wettbewerbsfähigkeit schwächt und damit Arbeitsplätze gefährdet.

3. Verzugszins und Verzugs Schadenersatz § 288 BGB-E

Es ist vorgesehen, den in § 288 Absatz 2 BGB geregelten Verzugszinssatz von 8 auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz anzuheben. Den Hintergrund bildet die Erhöhung des Verzugszinses in der Richtlinie auf 8 Prozentpunkte über dem Bezugszinssatz.

Als Bezugszinssatz bezeichnet die Richtlinie 211/7/EU den Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank. Da der Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 BGB unverändert an den Zinssatz gekoppelt bleibt, der von der Europäischen Zentralbank für Refinanzierungsgeschäfte angewendet wird, entspricht die Anhebung den Vorgaben der Richtlinie. Damit geht die geplante Neuregelung nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Das ist nicht zu beanstanden.

Vorgesehen ist zudem ein pauschaler Verzugsschadenersatz in Höhe von 40,00 Euro, der auch ohne vorhergehende Mahnung bei Verzugseintritt zu zahlen und damit praktisch nicht dispositiv ist. Diese Regelung ist von der Richtlinie vorgegeben. Dies entspricht allerdings nicht dem deutschen Rechtsverständnis. Insofern ist es erfreulich, dass der Gesetzgeber nicht über die Anforderungen der Richtlinie hinausgeht.

4. Änderungen im UKlaG

Das nicht nur die Verwendung und Empfehlung von AGB, sondern auch Individualvereinbarungen, das Berufen auf Übungen oder Handelsbräuchen oder sonstige Geschäftspraktiken, in deren Folge Zahlungsziele, Verzugszinsen oder Pauschale nicht gewährt werden, zu einer Abmahnungsmöglichkeit führen sollen, geht zu weit. Dadurch würde letztlich jeder, gegebenenfalls auch nur fahrlässig herbeigeführte Zahlungsverzug von nur wenigen Tagen von Abmahnung bedroht sein. Dem Abmahnunwesen könnte damit ungewollt ein Boden bereitet werden.

„Praxis“ im Sinne Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie bedeutet nach hiesiger Interpretation planvolles, nachhaltiges und letztlich mehrfaches Handeln.

Die einzelne, nicht von langer Hand geplante und gegebenenfalls auch unverschuldete Zahlungsverzögerung wird nicht erfasst und sollte daher ausgenommen werden.

Fazit:

- (1) Die Terminologie in § 271a BGB ist zu überdenken, um Brüche zur bestehenden Terminologie des BGB möglichst zu vermeiden. Im Ergebnis muss eine bessere Praktikabilität der Norm entstehen.
- (2) Es wird vorgeschlagen, in § 271a Absatz 1 BGB auf eine Frist von 30 Tagen statt 60 Tagen abzustellen, um das gesetzliche Leitbild einer unverzüglichen Zahlung auch weiterhin zu sichern.